



Drachenfliegerclub Hochries- Samerberg e.V.  
1. Vorsitzender Dieter Kattenbeck  
Limmerweg 8  
82024 Taufkirchen

Gmund, 2. August 2013 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hochries Drachenlandeplatz", 83122 Samerberg**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Drachenfliegerclubs Hochries – Samerberg vom 24.05.2013 folgende

I.

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf folgende Flurstücksnummern: Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Flurstücksnummern 194, 199 und 202 (in Verbindung mit der Genehmigung der Regierung von Oberbayern für Starts von der Hochries vom 14.6.2005). Windenschleppstarts auf den Flurstücken 474, 194, 199, 202, 23 und 211 (Starts und Landungen). Starts und Landungen mit der E-Aufstiegshilfe auf den Flurnummern 194, 199 und 202, Gemarkung Grainbach, Gemeinde Samerberg.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein für die Mitglieder des Drachenfliegerclub Hochries – Samerberg e.V. und für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

**Auflagen**

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Windenschleppstarts und Starts mit der E-Aufstiegshilfe dürfen nur durchgeführt werden, wenn sich keine Piloten im Landeanflug vom Startplatz „Hochries“ befinden. Bei Flugbetrieb ist ein Startleiter zu bestimmen.
2. Auflagen für Windenschlepp: a) Schleppstarts dürfen nur bei niedrigem Bewuchs durchgeführt werden. b) Bei Schleppbetrieb auf der Schleppstrecke Südwest – Nordost (auf beiliegender Karte mit den Windenstandorten # 1 und # 2 bezeichnet) ist der Weg in der Senke so abzusichern, dass keine Personen auf dem Feldweg unterhalb gefährdet werden, beispielsweise mit Streckenposten und Absicherung (Flutterband). c) Bei Schleppbetrieb auf der Schleppstrecke Ost – West (auf beiliegender Karte mit den Windenstandorten #3 und #2 bezeichnet) ist der die Schleppstrecke kreuzende Feldweg so abzusichern, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge und Personen nicht gefährdet werden. Dem Verkehr auf dem Feldweg ist Vorrang einzuräumen, ggf. ist der Schleppbetrieb zu unterbrechen. Eine Genehmigung für das kurzzeitige Sperren des Feldweges ist beim Eigentümer einzuholen. d) Bei Starts in Richtung Nordosten (auf der Karte mit #1 bezeichnet) ist der Startort so zu wählen, dass die Piloten bei einem möglichen Seilriß entweder die Senke sicher überfliegen können oder alternativ vor der Senke landen. Eine Sicherheitseinweisung ist für alle Piloten erforderlich. e) Die Schleppstrecken können auch verkürzt werden. Voraussetzung ist die Zustimmung der Grundeigentümer / Nutzungsberechtigte und sicherer Flugbetrieb auch auf der verkürzten Strecke.

3. Auflagen für Starts mit der E-Aufstiegshilfe: a) Während der Aufstiegsphase ist Hängegleitern und Gleitsegeln ohne E-Aufstiegshilfe auszuweichen. b) Der Aufstiegsraum ist so zu wählen, dass andere Piloten nicht in ihrem Landeanflug behindert oder gestört werden. c) Während des Aufstiegs dürfen Ortschaften nicht überflogen werden. d) Es ist sicherzustellen, dass der Elektromotor lediglich für den Startvorgang (Aufstieg) eingesetzt wird. e) Bei der Landung hat sich der Pilot mit abgestelltem E-Antrieb in das jeweilig praktizierte Landeverfahren einzureihen. f) Die Auflagen und Bedingungen der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern sind zu beachten (Amtsblatt Nr. 25/14.12.2012).
4. Alle Piloten sind in die Auflagen dieser Erlaubnis einzuweisen.

### III.

#### Hinweise

1. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
2. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird empfohlen, bei Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.
3. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

V.

### Begründung

Mit Datum des 24.05.2013 wurde durch den Drachenfliegerclub Hochries – Samerberg e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Dies im Zusammenhang mit der gelegentlichen Nutzung der Flächen im Bereich des Landeplatzes für Drachenflieger für Windenschlepp und Starts mit der E-Aufstiegshilfe.

Der Landeplatz der Drachenflieger war bisher durch die Regierung von Oberbayern (Luftamt Südbayern) nach § 6 LuftVG genehmigt. Mit Datum des 25.03.2013 wurden die Flurstücksnummern 194, 199 und 202 aus dem Nutzungsumfang der luftrechtlichen Genehmigung vom 14.06.2005 herausgenommen, mit dem Ziel, diese Nutzung in eine Erlaubnis nach § 25 LuftVG des Deutschen Hängegleiterverbandes zu überführen. Der Flugbetrieb findet in diesem Bereich seit über 30 Jahren statt.

Das betreffende Gelände wurde mit Datum des 30.04.2013 durch den DHV besichtigt. Auflagen für sicheren Flugbetrieb wurden festgelegt und in den Erlaubnisbescheid übernommen.

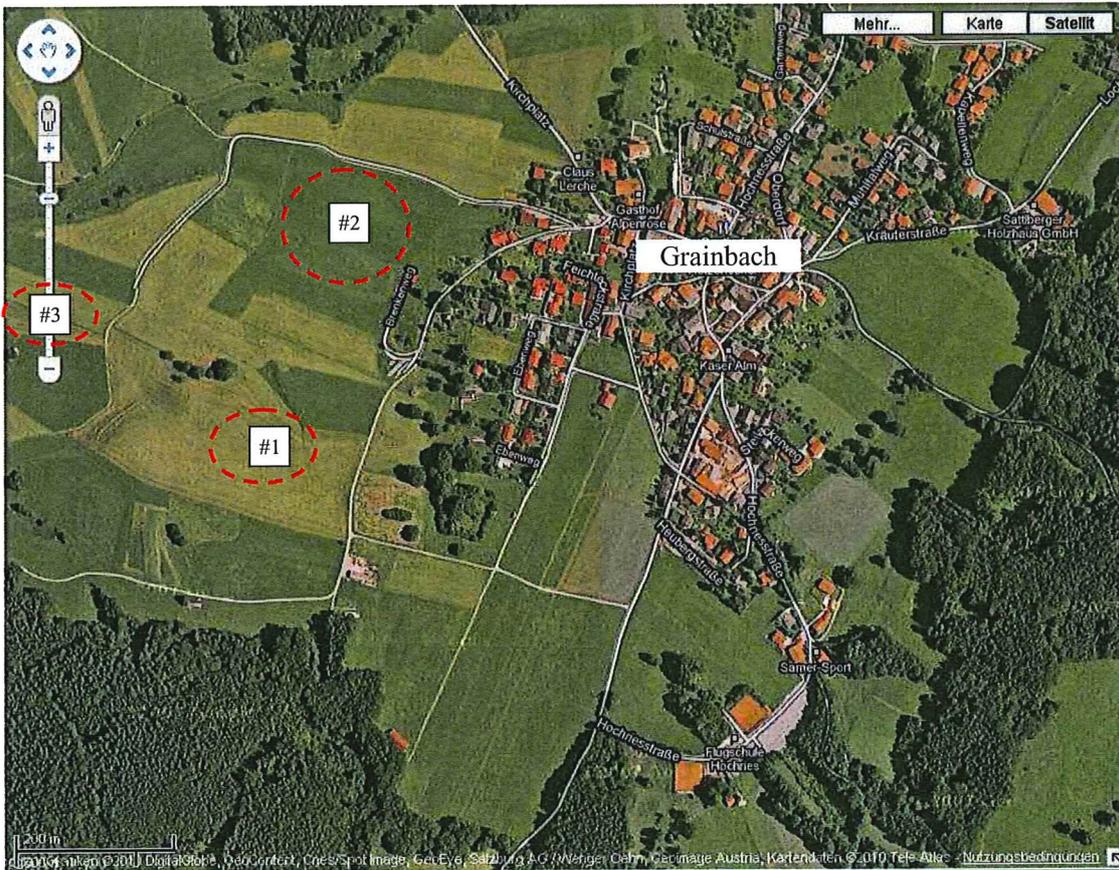
Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb

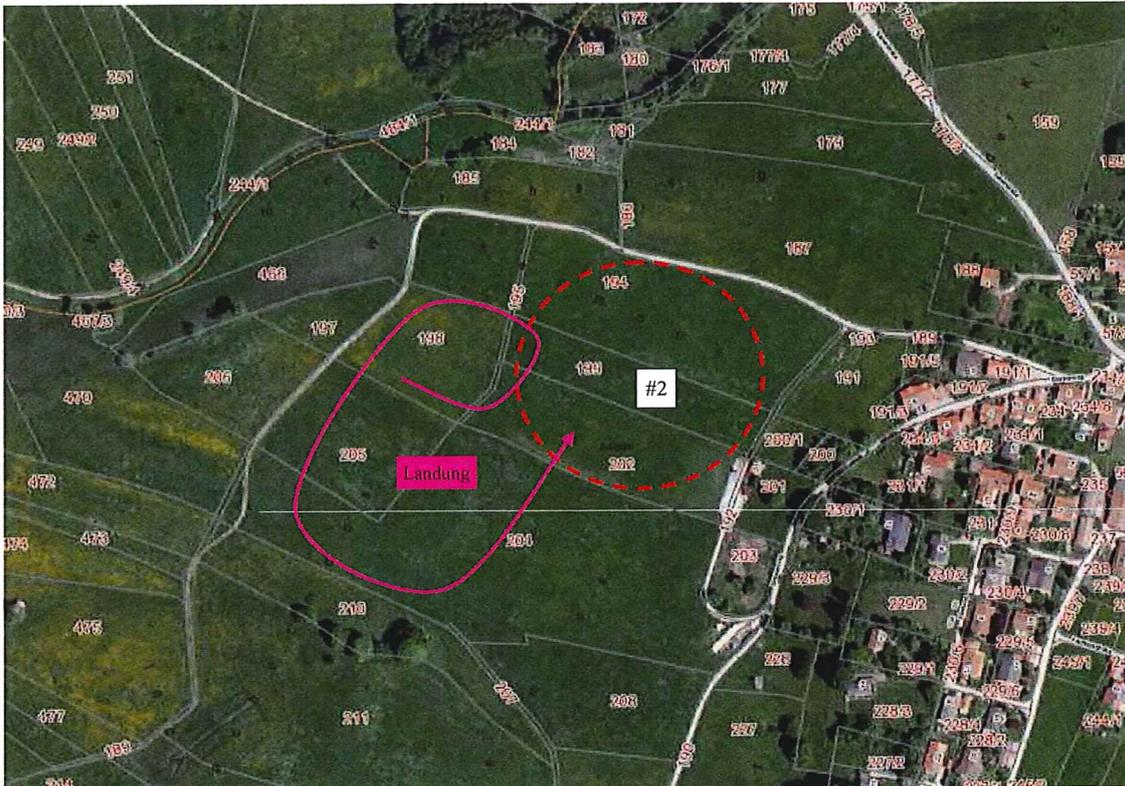
## Topographische Karte und Flurstückskarten Landfläche Hangstart + Windenstart + Startart E-Lift

### 1 Topographische Karte



#	Flur#	Eigentümer/Pächter
1	23, 211	Wiesholzer Peter
2	194, 199, 202	DFC Hochries-Samerberg
3	474	Wiesholzer Peter

## 2 Flurstückskarte Landefläche Hangstart



#	Flur#	Eigentümer/Pächter
2	194, 199, 202	DFC Hochries-Samerberg

Landerichtung Ost bevorzugt

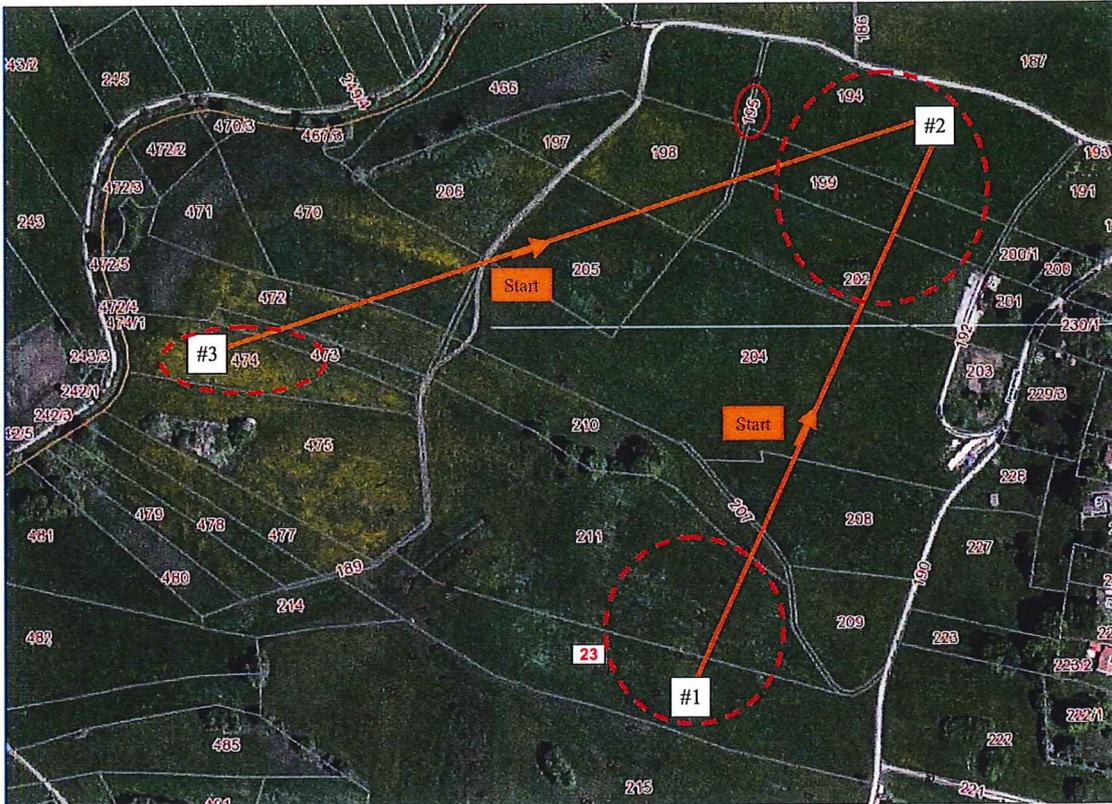
### 3 Flurstückskarte Startart E-Lift



#	Flur#	Eigentümer/Pächter
2	194, 199, 202	DFC Hochries-Samerberg

Startrichtung Ost bevorzugt

#### 4 Flurstückskarte Windenstart



#	Flur#	Eigentümer/Pächter
1	23, 211	Wiesholzer Peter
2	194, 199, 202	DFC Hochries-Samerberg
3	474	Wiesholzer Peter

Mögliche Standorte für die Winde: #1 (Startrichtung West) oder #2 (Startrichtung Ost bevorzugt)

D. Kattenbeck

Dieter Kattenbeck (1. Vorstand DFC Hochries-Samerberg)  
Tel.: 0152 018 618 11